

Antrag auf Erstellung eines BAUWASSERANSCHLUSSES

Anschlussnehmer und Rechnungsempfänger	Grundstückseigentümer
Name, Vorname, Firma, Verein	Name, Vorname, Firma, Verein
verantwortliche Person	verantwortliche Person
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon	Telefon
E-Mail	E-Mail

Der Anschlussnehmer beauftragt die Gemeinde Kirchheim für das Anwesen

Ort	Flurnummer
Straße, Hausnummer	

mit der Erstellung eines Bauwasseranschlusses

- ☐ an/in der **Baugrube** (Anschlussleitung ist vorher bauseits frei zu legen!).
- ☐ im **Keller** (Wasserzählerbügel ist vorher bauseits zu setzen!).

gewünschter **Anschlusstermin**:

Gegenstand dieses Antrags ist die Erstellung und Vorhaltung eines Bauwasseranschlusses durch einen Bauwasser-Anschlusskasten (einschließlich Wasserzähler) an eine Netzanschlussleitung oder das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Kirchheim. Leitungen, Anschlusskomponenten und Zähler sind Eigentum der Gemeinde Kirchheim. Die Leitungen, Komponenten einschließlich des Bauwasser-Anschlusskastens dürfen vom Anschlussnehmer oder Dritten nicht entfernt werden.

Die Ausführung der Leistung erfolgt **nach Terminvereinbarung** mit dem Anschlussnehmer. Die Wasserleitung ist vom Anschlussnehmer frei zu legen, d.h. alle Tiefbauarbeiten (Freilegen und Wiederverfüllen der Leitung), die im Zusammenhang mit der Errichtung des Bauwasseranschlusses stehen, sind bauseits zu stellen. Der Antrag ist rechtzeitig (mindestens 14 Tage) vor Ausführungsbeginn bei der Gemeinde einzureichen.

Die Installation eines Wasserzählers als Bauwasserzähler im Hausanschlussraum (z.B. Keller) kann erst erfolgen, wenn bauseits der notwendige Wasserzählerbügel gesetzt wurde.

Sollte der Anschlusspunkt bei Einrichtung aus technischen Gründen einer Bauwasserversorgung nicht genügen, behalten sich die Gemeinde Kirchheim vor, einen anderen Anschlusspunkt zu verwenden. Entstehender Mehraufwand wird dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

Der Anschlussnehmer erstattet der Gemeinde Kirchheim die Kosten für die Erstellung des Bauwasseranschlusses sowie ggf. weitere Anfahrtskosten.

Die Belieferung mit Wasser erfolgt nach der aktuellen Beitrags- und Gebührensatzung für die Wasserversorgung. Bauwasser-Anschlusskasten sowie dessen Anschlusskomponenten sind durch den Anschlussnehmer ordnungsgemäß zu sichern. Schäden, die an den Betriebsanlagen und Messeinrichtungen durch äußere Einwirkung (z.B. Frost-, Schlag-, bzw. Lasteinwirkungen) oder durch Verlust entstehen, trägt der Anschlussnehmer. Gleichfalls hat der Anschlussnehmer dafür Sorge zu tragen, dass durch Nutzung der Wasserabgabevorrichtung kein Glatteis auf Geh- und Fahrbahnflächen entstehen kann.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bauwasserinstallation nach den Regeln der Technik, insbesondere den Vorschriften der DIN 1988, erstellen zu lassen und entsprechend zu betreuen. Bei Nichtbeachtung dieser Bedingung oder bei Auftreten unzulässiger Netzurückwirkungen wird die Wasseranschlussvorrichtung ohne vorherige Verständigung auf Kosten des Auftragnehmers entfernt.

Vor Bezug des Neubaus ist unbedingt der Zählerstand im Rathaus zu melden, damit das Bauwasser abgerechnet werden kann.

Kosten für die Erstellung des Bauwasseranschlusses

Beschreibung	Kosten
Verleihen eines Bauwasser-Anschlusskastens an Bauherren darin ist enthalten - die erstmalige Aufstellung sowie die Inbetriebnahme des Bauwasser-Anschlusskastens nach vorheriger bauseitiger Freilegung der Anschlussleitung, - die Wasserabstellung am Hausanschlussschieber für den Abbau des Bauwasser-Anschlusskastens zur bauseitigen Wasserleitungsverlegung in den Hausanschlussraum (Es wird empfohlen die Anwesenheit des von ihnen beauftragten Wasser-Installateurunternehmens) - das Wiederaufdrehen am Hausanschlussschieber der Wasseranschlussleitung nach Herstellung der Wasserleitungsverlegung in den Hausanschlussraum sowie die vorherige Montage des Wasserzählerbügels. Die Verbrauchsgebühr je m³ entnommenen Frischwasser wird verrechnet.	Arbeitszeitkosten pauschal 25,- € + Mietkosten: 15,- € pro Woche + Verbrauchsgebühr je m³ entnommenem Frischwasser + gesetzliche Mehrwertsteuer (siehe auch Merkblatt Bauwasser)
Entstandene Fehlfahrten, z.B. bei nicht freigelegter Anschlussleitung oder jede weitere entstandene Fahrt, welche über die in der Verleihung genannten Fahrten hinausgeht (z.B. Umsetzung des Bauwasser-Anschlusskastens o.ä.), gehen zu Lasten des Anschlussnehmers	tatsächlicher Aufwand

Datum	Unterschrift Anschlussnehmer/Rechnungsempfänger	Unterschrift Grundstückseigentümer
-------	---	------------------------------------